

Beitrag zur Geschichte der Gesellschaft "zum Affen" in Bern

Autor(en): **Rodt, Ed. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **25 (1919)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beitrag zur Geschichte der Gesellschaft „zum Affen“ in Bern.

Mitteilung von E. d. v. Rodt, Architekt.

Bei Anlaß einer fröhlichen Großbott-Mahlzeit dieser Gesellschaft gedachte deren Präsident, Herr Karl Reisinger, in kurz gefaßtem Vortrag des Ursprungs und der Entwicklung dieser einst als Bruderschaft der bernischen Steinhauer und Maurer gegründeten Gewerkschaft. Seine Arbeit fand ihre Veröffentlichung im Berner Taschenbuch des Jahres 1867. Herr Reisinger benützte die nur noch in spärlicher Zahl im Gesellschaftsarchiv erhaltengebliebenen Urkunden, ergänzt durch das ebendasselbst verwahrte sog. Materialregister und das Stubenbuch.

Wir hofften, aus historisch besser bekannten Ueberlieferungen ähnlicher Gewerkschaften und aus zeitgenössischen Baunachrichten unserer Stadt tiefere Einblicke in die Geschichte von Affen erhalten zu können, fanden aber auch diese Quellen ziemlich ungenügend. Immerhin führten die Nachsuchungen zu Vermutungen, welche mit den bisherigen Traditionen nicht übereinstimmten und daher doch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Das Materialregister im Gesellschaftsarchiv entstand im Jahre 1725 und enthält alphabetisch geordnete, kurz zusammengestellte und daher oft unklare, ja auch direkt unrichtige Auszüge aus nicht mehr vorhandenen Akten. Seine Einleitung besagt „der Stu-

benmeister hätte den Auftrag erhalten, in alten und neuen Bücher die darin verfaßten Verhandlungen nachzuschlagen und deren fürnehmste Datis zu registrieren und zu extrahieren“. Hier findet sich unter H: „Die Meister und Gefellen des Steinmehens, Steinhauer, Maurer und Steinbrecher Handwerks hätten sich anno 1321 vergesellschaftert.“ Keine weitere Quelle bestätigt diese Angabe. Daß aber ähnliche Organisationen in andern Schweizerstädten, sogar schon im 13. Jahrhundert entstanden waren, unterliegt keinem Zweifel.

Es beweisen dies die Stiftungsbriefe der Kürschner- und Bauleutenzünfte in Basel aus den Jahren 1226 und 1248¹⁾. Vom Jahre 1315 datiert ein Gerichtsurteil zur Unterdrückung der Steinhauergewerkschaft in Genf²⁾. Die genannten Stiftungsbriefe enthalten meist handwerkliche Bestimmungen, wie die Feststellung des Verhältnisses zwischen Meister und Gefellen, ferner die Aufnahmegebühren und die Bußverteilungen zwischen dem Bischof, der Zunft und der Bruderschaft. Ein Genfergerichtsspruch nennt die Namen der Steinhauer, die eigenmächtig eine Genossenschaft gebildet hätten, uneingedenk der städtischen Gerichtsbarkeit. Ihren Satzungen zufolge sollte kein Genosse bei einem Genferbürger arbeiten, der ihm nicht auch Sonntags das Mittagessen verabreichen würde, auch sollte kein Mitglied bei jemandem Dienst nehmen, der dem Handwerk noch etwas schul-

¹⁾ Dr. W. Dechli. Quellenbuch f. Schweizergesch. 1893, S. 189. 190.

²⁾ Gleiche Quelle, S. 273.

dig wäre. Endlich sei kein Genosse berechtigt, die von einem andern angefangene Arbeit zu vollenden, oder jemanden Materialien zu leihen, der die genannten Bestimmungen nicht einhielte. Die Genossenschaft wurde unter obrigkeitlicher Verwarnung freigesprochen, aber unter der Bedingung, daß sie sich künftighin allein den gesetzlichen Bestimmungen unterziehen sollten, welche von altersher in Genf gebräuchlich gewesen wären.

Wir sehen hier, wie die überall ursprünglich leibeigenen Handwerker durch die Abschaffung der Hörigkeit in den Städten frei geworden, sich allmählich weitere Verbesserungen ihrer Lebens- und Berufsstellung durch korporative Vereinigungen zu erlangen suchten.

Die älteste Nachricht, welche in Bern von einer derartigen Handwerksvereinigung bekannt ist, betrifft eine vom Rat erlassene Verordnung über das Weberhandwerk aus dem Jahr 1307³⁾. Den Bestand von Handwerksbruderschaften bezeugen die Pfrundeinkäufe der Fischer vom Jahre 1342 und der Schmiede von 1345, beide zu Gunsten ihrer Versorgungsbedürftigen im Niedereu Spital⁴⁾.

Ein ähnlicher Einkaufsbrief befindet sich auch im Gesellschaftsarchiv zum Affen und zwar in Form einer Pergamenturkunde vom 23. Juni 1347⁵⁾. In

³⁾ Dr. G. Welter. Rechtsquellen d. St. Bern, I. S. 166.

⁴⁾ B. S. Metzger. Geschichte des Bürgerospitals, S. 139, 140.

⁵⁾ Abgedruckt nach einer Abschrift Fontes VII, S. 268, ferner im Stubenbuch S. 53 und im Berner Taschenbuch 1867, S. 386.

derselben bezeugt der Nieder=Spitalmeister, daß die Steinmæzen und Steinbrüchel von Bern das Recht auf Versorgung eines der Ihrigen im Niedern Spital um 15 Pfd. erworben hätten. Als Bedingung wird festgestellt, daß von den zwei ehrbarsten Meistern des Handwerks nur ein wirklich Bedürftiger zum Genuß der Pfrunde vorgeschlagen werden dürfe. Stürbe ein solcher im Spital, so soll sein Gut dem Hause verfallen sein; wird er gesund entlassen, so muß ihm sein Eingebrahtes zurückerstattet werden . . . „und zu einer Zeugsame dieses Dings handt wir Spittalmeister Johannsen Steinung erbeten, den Herrn Johannes von Bubenberg, Ritter und Schultheiß zu Bern, daß er sin Insigel für Uns an diesen Brief henke . . .“

Das Siegel ist nicht mehr vorhanden, aber auf der Rückseite des Pergaments findet sich ein aufgemalter Steinhauerhammer.

Wie die Bedeutung des Steinhauerhammers als Signum dieses Handwerks, werden auch die Bemerkungen in den vorerwähnten Pfrundbriefen der Fischer und Schmiede aufzufassen sein, nämlich, daß sie ihre Betten im Spital „mit ir zeichen gezeichnet hätten“.

Wir werden Gelegenheit haben, später auf diese Zeichen zurückzukommen.

Eine Neubestätigung des Steinhauerpfrundbriefes durch Schultheiß und Rat erfolgte 1419 und zwar auf Ersuchen der Bruderschaft; begründet mit den Worten: „dieweil das Insigel des alten Briefes von Mißhut wegen zerbrochen und verwahrloft worden“. Diese neue Urkunde ist mit dem Stadt=

siegel versehen⁶⁾. Als der Niedere Spital seine Gebäulichkeiten vor dem untern Stadttor verlassen mußte, zog er in das durch die Reformation freigewordene Dominikanerkloster an Stelle der heutigen Zeughausgasse. Die unterdessen als Gesellschaft zum Affen konstituierte alte Steinmetzbruderschaft erneuerte und verbesserte diese Pfrund unter dem 8. Januar 1536⁷⁾. Sie erwarb das Recht, gegen Nachbezahlung von 50 Pfd. zu „einem eingeschlossenen Gemach und Stübli, nebst ziemlicher Notdurft an Brönnholz“ für ihre zu versorgenden Gesellschaftsangehörigen. Diese sog. „äußere Pfrund“ hat sich bis heute noch erhalten und wird vom Burgerspital einem notdürftigen Angehörigen von Affen jährlich mit Fr. 280 ausbezahlt. Die Wahrscheinlichkeit ist demnach vorhanden, daß der Ursprung der Gesellschaft ins Jahr 1321 fällt, urkundlich erwiesen ist deren Bestand als Steinhauerbruderschaft durch den Pfrundeinkaufsbrief seit 1347.

Die Bruderschaften stunden überall unter kirchlichem Protektorat. Ihre Tätigkeit bestand in gemeinsamem Gottesdienst und in Stiftungen von Altären, aber auch in Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen. Damit eng verbunden waren natürlicherweise auch die gemeinsamen Berufsinteressen. So wurde im Einzelnen das Bewußtsein der Solidarität geweckt und daher wurden fast allenthalben die Bruderschaften zum Kern der spätern Zünfte.

⁶⁾ Abschrift im Stubenbuch S. 56.

⁷⁾ Pergamenturkunde im Gesellschafts-Archiv. Auszug im Stubenbuch S. 80 und im Materialregister unter B.

Zum Begriff der Zunft gehörte aber auch deren Anteil am Stadtre Regiment, ein Sonderrecht, dem sich die Regierung Berns von alters her widersetzte, daher bei uns wohl Gesellschaften oder Stuben entstanden, aber keine Zünfte.

Wann und wie ging unsere Steinhauer-Bruderschaft in die Gesellschaft „zum Affen“ über? —

Auskunft darüber gibt das Stubenbuch im Gesellschaftsarchiv. Es ist dies ein sehr schöner, auf Pergament geschriebener Band, der im Jahre 1710 von Stubenmeister David Goltz sorgfältig zusammengestellt wurde und zwar wie sein Vorwort besagt: „Damit eine Ehrende Gesellschaft zum Affen nicht in solche Confusion gerate und etwa von ihren Nachkommen möge angeklagt werden, habe selbige bei den gegenwärtigen Zeiten und bösen Conjunctionen genöthigt befunden all ihre Freiheiten, Gesellschaftsordnungen und Gebräuche ... auf ein Frisches zu erneuern und diesem Stubenbuch, zum Guten der Nachkommen, als eine höchst notwendige Sache, dem Federkiel anrecommandiert und in eine gefällige Ordnung zu bringen, befohlen.“ Hier findet sich unter dem Titel „Ordnungen und Satzungen der Meister und Gesellen zum Affen, erneuert 1494“ folgende Eintragung: „Wir Meister und Gesellen, gemeinlich „alt und n ü w“, als wir uff dem ingenden Jar do man zahlte nach Christi Jesu unseres lieben Herren und Säligmachers geburt 1431 Jar in dem namen Gottes und ob Gott will zu einer gutten stund zusammen kommen sind und Ewigklich zusammen verbunden unnd verbrifft habend, Namlichen wir Ge-



Hauszeichen der Gesellschaft zum Affen,
errichtet auf Vorschlag des Gesellschaftsalmosners Herrn
Fritz Traffelet, bei Anlaß der Wiederherstellung der
Fassade im Jahre 1919.

jellen zum Affen mit den Gesellen der Steinmeken und Murern, Und wir die Steinmeken und Murer mit den Gesellen zum Affen etc.“

Auch das Materialregister enthält ähnliche Nachricht, aber mit Beifügung, daß Meister Stefan Hurder, unterstützt von Jakob Lamparter und Herrmann von Laupen, der Fundator der Gesellschaft gewesen sei. Beschäftigen wir uns vorerst mit den in beiden Quellen übereinstimmenden Angaben.

Das Stubenbuch nennt als sich vereinigende Parteien „alte und neue Meister und Gesellen“, das Materialregister sagt dafür „In und Ausburger“. Beide Bezeichnungen bedeuten dasselbe. Die Alten, resp. Inburger waren die Genossen der alten Steinhauer-Bruderschaft, die Neuen, resp. Ausburger, waren die eingewanderten Gesellen der Münsterbauhütte, die in der Hofstatt oder der Herberge „zum Affen“ untergebracht waren.

Auch die in diesen beiden Quellen übereinstimmende Zeitangabe des Jahres 1431 als Gründungsjahr der Gesellschaft halten wir für ziemlich sicher.

Weniger vereinbar mit den allgemeinen Verhältnissen jener Zeit erscheint dagegen die aus dem Materialregister in die Tradition übertragene Nachricht, laut welcher Stephan Hurder der Fundator der Gesellschaft gewesen sein soll.

Vergegenwärtigen wir uns die damals in Bern mit dem Bauhandwerk in engem Zusammenhang stehenden Beziehungen. Die Chroniken berichten, daß im Jahre 1421 Schultheiß und Rat Berns beschlossen hätten, an Stelle der alten, baufällig ge-

wordenen Deutsch Ordens Leutkirche ein der mächtig gewordenen Stadt würdiges neues St. Vincenzenmünster zu bauen. Im Gesellschaftsarchiv findet sich folgende, gewiß hier nicht zufällige Eintragung⁸⁾: „Der Münsterbau wurde 1421 angefangen, sein erster Baumeister war Mathäus Ensinger, der zweite Stefan Hurder.“

Ueber die Person und Berufung Meister Mathäus Ensingers sind wir ziemlich genau unterrichtet⁹⁾. Zur Anfertigung des Planes und zur Ausführung eines so bedeutenden Werkes reichten die Kräfte und Kenntnisse hiesiger Stadtwerkmeister nicht aus; auch die Lage der städtischen Werkhöfe wäre für diesen Kirchenbau wenig geeignet gewesen¹⁰⁾. Daher berief Bern Mathäus Ensinger, der, eingearbeitet in der Münsterbauhütte seines Vaters, Ulrich Ensinger in Straßburg, mit derartiger Technik vertraut war.

Es ist anzunehmen, daß M. Ensinger im Kirchenbau geübte Gesellen zur Verfügung standen, die er zu seiner Hülfeleistung mit nach Bern übersiedeln konnte. Wir wissen, daß die deutschen Bauhütten in fortwährendem Kontakt miteinander standen und ihre Arbeiter nach Bedürfnis von einer zur andern übersiedelten¹¹⁾.

⁸⁾ Materialregister K.

⁹⁾ Juslingers Chronik, S. 290. Münsterbaubericht 1908, S. 15. Schweiz. Künstlerlexikon I, S. 420.

¹⁰⁾ E. v. Rodt. Bern im 15. Jahrhundert, S. 71—72. Ferner E. v. Rodt. Der Ospital- oder Christoffelturm, S. 367; ferner Große Jubiläums-Festschrift, Bern 1891 in R. Geisers Arbeit, S. 127.

¹¹⁾ Allgemeines über die Bauhütten, siehe H. Rahn, „Geschichte der bild. Künste i. d. Schweiz“, S. 401.

Ensingers erste Sorge in Bern muß die Einrichtung eines Werkplatzes, verbunden mit einer Herberge für ihn und seine Arbeiter gewesen sein. Eine solche zweckentsprechende Bauhütte erhielt er durch die Münsterbaupfleger, oder, nach moderner Definition, durch die Münsterbaukommission an der Kreuzgasse angewiesen. Allein Ensinger bedurfte neben seinen im Kirchenbau geübten Arbeitern auch weniger geschulter Maurer, Steinbrecher und Handlanger. Solche fand er in der bereits bestehenden alten bernischen Steinhauerbruderschaft. Es erscheint daher beinahe selbstverständlich, daß sowohl die Stadt, die den Bau unternommen hatte, als auch der fremde bauleitende Meister die alteingesessenen Maurer und Steinhauer nicht unberücksichtigt lassen konnte. Nicht unwahrscheinlich erscheint die Annahme von Dr. Zeffiger, daß Meister Mathäus Ensinger der Steinmehstube zum Affen angehört habe¹²⁾, 1450 wird sein Sohn Vincenz als Angehöriger dieser Gesellschaft genannt¹³⁾. Urkundlich festgestellt ist, daß Meister Mathäus persönlich und ununterbrochen den Münsterbau vom Jahre 1421—1446 in Bern leitete.

Diese verschiedenen Tatsachen und Vermutungen führten uns zum Schluß, daß Mathäus Ensinger, der erste Münsterbaumeister, auch der Begründer der Gesellschaft zum Affen im Jahre 1431 gewesen sein kann.

Meister Mathäus verließ Bern unter mißlichen Verhältnissen, seine Beziehungen zu den St. Vincen-

¹²⁾ Münsterbaubericht 1908, S. 21.

¹³⁾ St. Vincenzschuldbuch, S. 60, Rückseite.

zen Baupflegeren scheint wenig erfreulicher Art gewesen zu sein. Die erschöpften Baufinanzen hatten den Fortgang des Baues erschwert, seine kärgliche Besoldung und die noch Jahre verzögerte Abrechnung, sowie seine unliebsamen Familienverhältnisse mögen ihn zum Verlassen Berns bewogen haben¹⁴). Es ist daher erklärlich, daß Enjingers Verdienst als Gesellschaftsfundator in Vergessenheit geriet und die Tradition irrigerweise diese Ehre seinem Nachfolger Meister Stefan Hurder zuerkannte.

Die Schuld dieses Irrtums trägt das mit richtigen und unrichtigen Nachrichten vermischte, erst im 18. Jahrhundert zusammengestellte Material-Register. Die Namen der hier neben Stefan Hurder als Fundatoren genannten Mitstifter der Gesellschaft, Jakob Lamparter und Herrmann von Laupen, konnten nirgends konstatiert werden¹⁵). Unrichtig erscheint ferner die im Materialregister verzeichnete Angabe, Stefan Hurder hätte im Jahre 1410 ein Lehengut am Ferrenberg vom alt-Schultheißen vom Stein von Solothurn erworben¹⁶). Schmidlin¹⁷) weist urkundlich nach, daß nur ein Schultheiß dieses Geschlechts lebte, nämlich Hartmann vom Stein, der 1457—58 dieses Amt bekleidete. Im Jahr 1459 er-

¹⁴) Münsterbaubericht 1908, S. 18, 20, 21.

¹⁵) Das Tellbuch von 1448 nennt sieben Lamparter ohne Vornamen, an der Hormansgasse in der Nähe der Münze angesiedelt.

¹⁶) Materialregister (H).

¹⁷) Schmidlin „Geschichte des soloth. Amts-Bez. Kriegsstätten I Mittelalter“ eine Arbeit, auf die mich Herr H. Morgenthaler aufmerksam machte.

scheint er als Altichultheiß und zieht 1461 nach Bern, wo er das Bürgerrecht erwirbt. Unrichtig ist auch die in derselben Quelle verzeichnete Zeitangabe von 1431, in welchem Jahre Hurder den Steinhaueraltar im Münster gestiftet oder wenigstens dotiert haben soll.

Welches sind die urkundlichen Nachrichten über das Leben und Wirken Meister Stefan Hurders^{17a)}? Derselbe war aus Passau gebürtig, arbeitete möglicherweise schon in der St. Vincenzen Bauhütte in den Jahren 1448—50¹⁸⁾. Gewiß ist, daß er unter dem 24. Februar 1453 zum Nachfolger Ensfingers als Münsterbaumeister gewählt wurde und zwar mit einem Jahresgehalt von 40 Rhein. Gulden, 20 Mütt Dinkel und einem Taglohn von 5 Schl., wenn er selber arbeitete¹⁹⁾. Er erscheint als Mitglied der CC im Jahre 1455, und als Gesellschaftsgenosse sowohl von Affen als von Distelzwang in den Jahren 1457 bis 1467²⁰⁾. Für die Tüchtigkeit Hurders als Baumeister spricht seine Wahl zum Vorsteher aller in der Eidgenossenschaft befindlichen Bauhütten durch die Versammlung deutscher Bauleute in Regensburg 1459²¹⁾. Im Jahre 1461 erwarb er eine Matte im

^{17a)} Bis 1455 wurde er stets nach seinem Zunamen Pürtererer geschrieben, von 1456 an gewöhnlich Hurder. (Schweiz. Künstlerlexikon II, S. 108.)

¹⁸⁾ St. Vincenzschuldbuch, S. 97, wo ein Meister Steffan ohne Geschlechtsnamen genannt wird.

¹⁹⁾ Dr. L. Stanz. Münsterbuch, S. 255.

²⁰⁾ Berner Taschenbuch 1865, S. 198.

²¹⁾ R. Heideloff. „Die Bauhütten des Mittelalters in Deutschland“, S. 23.

Sulgenbach von Hänzli Ristler, über die er in seinem Testament zu Gunsten seiner Gesellschaft verfügte²²⁾.

Ferner kaufte Hurder, laut gleicher Quelle (H), 1463 von Ulrich von Laupen und Peter Stark den Kirchenpflegern von St. Vincenzen ein Haus an der Kirchgasse, zwischen Thomas Fischers und den von Dießbachhäusern „allwo die Hütte der Steinmehlen angefangen“. Diese beiden Verkäufer sind historisch bekannte Persönlichkeiten. Ulrich von Laupen (vielleicht eine Verwechslung mit dem fälschlich genannten Herrmann v. L.) erscheint als Kirchenpfleger und Förderer des Münsterbaues um 1448 im St. Vincenzenschuldbuch (S. 9 und 39). In demselben Jahre wurde er Bürger und Rastlan von Frutigen²³⁾. In Buchers Regimentzbuch wird 1460 Ulr. von Laupen als Genosse der Gesellschaft von Kaufleuten genannt. Laut St. Vinc. Schuldb. rechnet Peter Stark, ebenfalls als Kirchenpfleger, mit dem Glasmaler Koll wegen des sog. Biblia pauperum Fensters im Münsterchore ab, hier befindet sich auch das Familienwappen Stark, in rotem Feld eine weiße Pelzbinde, schräg rechts ein silbernes Kleeblatt. Im Jahre 1462 schließen Ulrich von Laupen und Peter Stark, die Kirchenpfleger, endgültig mit Mathäus Gnsinger ab²⁴⁾. Meister Stefan Hurder starb im Frühling 1469, sein Testament wurde unter dem 9. März 1469 von Schultheiß und Rat in Kraft erklärt²⁵⁾. Eine

²²⁾ Materialregister (H).

²³⁾ Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern. IX., S. 273.

²⁴⁾ Eid- und Sitzungsbuch, S. 200.

²⁵⁾ Türlin. Berner Taschenbuch 1895/96, S. 97, siehe ferner Oberes Spruchbuch, F. 215/16.

Testamentsabschrift befindet sich im Stubenbuch (S. 57), sie enthält folgende Bestimmungen: Schultheiß Adrian von Bubenberg bezeugt, daß die ehrbaren Meister zum Affen, Maurerhandwerks, ihm dieses Testament vorgelegt, wonach der Verstorbene die Ordnung über seine Verlassenschaft zu Gunsten ihrer Pfrund und Bruderschaft in der Leutkirche auf dem Altar der Vier Gekrönten, so sie mit einander aufgerichtet, gemacht hätten. Des Ersten von der restanzlichen Schuld wegen, die Hurder noch vom St. Vincenzenbau zu gut habe, dieselbe soll in eine Gült umgewandelt und seiner Witwe, eine geborne Margaret Thormann, bis zu ihrem Tode dienen. Nach ihrem Absterben möge dieses Guthaben der Pfrund und der Altarbruderschaft zufallen. Ebenso die hiernach genannten Güten und Güter, nemlich eine Matte im Sulgenbach und 12 Mütt Dinkel Gelds zu Bantigen²⁶⁾. Aus einer ziemlich undeutlichen Notiz im St. Vincenzenschuldbuch²⁷⁾ ergibt sich, daß Hurder auch ein Legat zu Gunsten des Münsterbaues gemacht hatte. Unter dem 6. Dezember 1473²⁸⁾ bezeugen Schultheiß und Rat, daß die Stadt vom St. Vincenzenbau her dem Meister Stefan Hurter sel. von dem durch ihn gestifteten Altar der Steinhauer her noch 10 Rhein. Gulden schulde und verordnet, daß die jeweiligen Kirchmeyer alljährlich auf St. Andreas Tag einen halben Gulden Zins ver-

²⁶⁾ Vielleicht gleichbedeutend mit dem früher genannten Besitz im Aerenberg. Beide Weiler liegen heute noch in der Gemeinde Bolligen.

²⁷⁾ St. Vincenzenschuldbuch, S. 116 Rückseite.

²⁸⁾ Oberes Spruchbuch G. 216.

abfolgen, so lange bis die Schuld abgelöst wäre. Ferner bezeugen Schultheiß und Rat im Jahre 1471²⁹⁾, daß Jacob von Gerspach, der Steinhauer und sein Weib seinerzeit zu Gunsten von St. Vincenz 40 Rhein. Gulden gestiftet haben. Die 40 G. ruhen auf dem Hause des Ludwig Tschircki sel. an der Herren v. Negerten-Gasse, das gegenwärtig die „Schindlerin“ inne hat. Auf Vorschlag der Kirchmeyer werden diese 40 Gulden dem von Stefan Hurder sel. gestifteten Altar der Steinhauer in der Leutkirche zugewiesen, und zwar als Zahlung an das dem Stefan Hurder seinerzeit geschuldete Guthaben. Es sollen daher den Meistern zum Affen von obgenanntem Hause jährlich auf St. Andres Tag 2 Gulden Zins entrichtet werden, bis das Hauptgut abgelöst (d. h. die erwähnte nun zu Gunsten des Altars bestehende Schuld durch die Stadt bezahlt) sein wird.

Diesen unzweifelhaften Nachrichten zufolge vergabte Stefan Hurder sein Vermögen bedingungsweise der Gesellschaft zum Affen und ihrer Altarpfrund im Münster und erwarb damit das Verdienst, der Fundator des Gesellschaftsvermögens und Hauptstifter ihres Altars geworden zu sein.

Der Altar der Steinhauer in Sankt Vincenzen bestand kaum vor dem Jahre 1453. Eine damals stattgefundene Visitation³⁰⁾ der bernischen Kirchen durch die Delegierten des Bischofs von Lausanne nennt im Sankt Vincenzenmünster 11 Altäre und einen solchen

²⁹⁾ Ophers Spruchbuch G. 215.

³⁰⁾ Visitationsbericht im Archiv d. Histor. Ver. d. St. Bern I, S. 321.



„Zwei Gewölbeschlusssteine,
gefunden im alten Gesellschaftshause zum Affen,
jetzt im Bern. Histor. Museum.“

in der zugehörigen Bein-Kapelle auf dem Kirchhof, aber ohne Erwähnung eines Steinhauer-Altars: Im Jahre 1469 muß er bestanden haben, denn damals wurde seine Kaplanei durch Todesfall erledigt³¹⁾. Wie jedes Handwerk seine Heiligen verehrte, so war auch dieser Altar den vier gekrönten Märtyrern Severus, Severianus, Carpopharus und Viktorinus gewidmet. Von ihnen berichtet die Legende, daß sie auf Befehl des Kaisers Diokletian, oder nach anderer Version, des Kaisers Tiberius, einen heidnischen Tempel bauen sollten, aber als Christen ihre Hülfe verweigert hätten und daher als Märtyrer in der Tiber ertränkt worden seien³²⁾. Unter Anrufung derselben Heiligen beginnen die in den Jahren 1459 und 1463 in Straßburg aufgestellten Bauhüttenordnungen³³⁾. Eine solche fand ihre obrigkeitliche Genehmigung in Bern unter dem 30. Nov. 1597³⁴⁾. Damals gewährten Schultheiß und Rat auf Bitten des im Namen des Handwerks handelnden Stadtwerkmeisters Daniel Heinz der gedruckt vorgelegten Bruderschaftsordnung des Steinhauerhandwerks ihre Bestätigung. Diese Ordnung soll 1563 in Straßburg vom Römischen Kaiser erneuert worden sein. Der Rat erteilte seine Genehmigung unter Vorbehalt aller städtischen Rechte, insbesondere auch diesem Handwerk gegenüber Bußen aussprechen zu dürfen

³¹⁾ Haendke und Müller. Das Münster in Bern, S. 155.

³²⁾ H. Heideloff. Die Bauhütten des Mittelalters in Deutschland, S. 23.

³³⁾ Dieselbe Quelle. Ferner H. Rahn. Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 400.

³⁴⁾ Ob. Spruchbuch H. H. H., S. 160.

und daß wie bisher in Bern eine Haupthütte bestehen bleiben solle.

Wo der Steinhaueraltar im Münster stand, ist ungewiß. Haendcke und Müller³⁵⁾ verlegen ihn in die Seitenkapelle, in der heute C. Tscharners Pieta steht, Türler glaubt dagegen, ihn an einen südlichen Pfeiler des Mittelschiffes verlegen zu sollen. Margareta Hurder, die Witwe des gewesenen Münsterbaumeisters, hatte vor ihrem Tode aus ihrem eigenen Vermögen, die von ihrem Gatten gestiftete Gült, welche nach ihrem Tode dem Altar der Vier Gefrönten zufallen sollte, noch vermehrt. Beim Verkaufwerden der Pfünde präsentierten die Meister zum Affen einen Priester und der Rat hatte nach dem Wortlaut des Hurderischen Testaments das Verleihungsrecht. Um nun entsprechend der vom Margareta aus ihrem Vermögen geleisteten Beisteuer an die Pfünde auch ihrer Verwandtschaft einen Anteil am Präsentationsrecht zu sichern, verordnete der Rat, daß dasselbe von den Meistern zum Affen gemeinsam mit den zwei Vertretern der Verwandtschaft Margaretens, nämlich Bartolome Huber und Nikl. Thormann, ausgeübt werden solle³⁶⁾.

Dieses Beizehungsrecht gab zu längern Streitigkeiten Anlaß, welche zu Gunsten der Gesellschaft zum Affen eine Erledigung fanden³⁷⁾. Im Jahre 1515

³⁵⁾ Das Münster in Bern, S. 155 (vergl. N. Türler, bern. Taschenbuch für 1896, S. 97 f., 105 f.).

³⁶⁾ Oberes Spruchbuch G., S. 116. April 1472.

³⁷⁾ Das Todesjahr der Marg. Hurder ist unbekannt; laut Fahrzeitbuch des Niedern Spitals vermachte sie demselben noch einen jährlichen Zins von 3½ Klappart.

gestatten die Meister und Gesellen der Stube der Steinmeyer „zum Affen zu Bern“ dem Petter Wyttenbach, alt-Meyer zu Biel, die Benützung ihres Altars und ihrer Meßgewänder zur Begehung von Messen, die er für die Fahrzeit seines Schwagers, Hans Kuegger, seiner Hausfrau und deren Vorfahren und Nachkommen im Münster zu Bern stiftet. Für die Benützung des Altars, der Meßgewänder und aller Geräte, sowie für die von den Steinmeyer zu liefernde Altarbeleuchtung bezahlt Wyttenbach in bar 10 Pfund, die zum Ankauf einer jährlichen Gült von 10 Schilling dienen sollen. — Die Steinmeyerstube wahrt sich das Recht, sich gegen Rückgabe der obgenannten Summe bei Petter Wyttenbach oder dessen Erben von den eingegangenen Verpflichtungen loszukaufen^{37a)}. Durch die Reformation wurden Pfund und Altar obsolet. Ein damals aufgenommenes Inventar über die der Gesellschaft angehörenden Altargeräte nennt zum Schluß ein Priesterhaus³⁸⁾. Das war wahrscheinlich das oben-erwähnte Haus bei der Bauhütte, das Hurder 1463 von den Kirchenpflegern erworben hatte. Noch im Jahre 1560 nennt das Materialregister (B) als Brudermeister zum Affen Caspar Ranz, der seine Rechnung mit 61 Pfd., 18 Schl. und 1 Pfg. abschloß. Es scheint daher, daß auch nach der Reformation dieser Vermögensteil separat verwaltet wurde.

Auch die Gesellschaften von Metzger, Gerbern und Kaufleuten besaßen eigene Altäre im Münster.

^{37a)} Oberes Spruchbuch W 692/93.

³⁸⁾ Berner Taschenbuch 1895/96, S. 99.

Die Stiftung eines solchen Bestand in seiner Errichtung, Ausstattung und Dotierung eines Kaplans. An festlichen Tagen, insonderheit am Tage ihrer Heiligen, versammelte sich hier die Bruderschaft zum Gottesdienst. Vor dem Altar wurden die Seelenmessen oder Fahrzeiten für die verstorbenen Angehörigen abgehalten und die Opfer für die Armen und den Unterhalt von Altar und Kaplan dargebracht.

Welches sind die ältesten Erwähnungen der Bauhütte und des Gesellschaftshauses zum Affen?

Das Polizei-, Eid- und Spruchbuch (S. 148) enthält eine Ordnung vom Jahre 1438, die Knechte betreffend, so in der St. Vincenzenbauhütte „by dem münster werken“. Im ältern Udelbuch, welches Eintragungen von 1389—1466 enthält, wird das Gesellschaftshaus zum Affen mit aller Deutlichkeit genannt (S. 189, 190) und zwar im III. Viertel „an der märtigassen (Kramgasse) schattenhalf uf“, wo nicht weniger als sechs anstoßende Häuser genannt werden, so daß daraus auf ein ziemlich ausgedehntes Bauhüttenareal geschlossen werden darf. Jedenfalls war es diese Gesellschaft, welche vor allen andern zuerst eigenen Grundbesitz besaß. Eine weitere Erwähnung befindet sich in einem Brief des Kirchenpflegers von St. Vincenzen an den Rat 1447³⁹⁾, welche besagt, daß, falls kein Baugeld noch im Laufe dieser Woche erhältlich sei, „die Hütten“ geschlossen werden müsse; eine Andeutung, wie schlimm

³⁹⁾ Häendke und Müller. Das Münster in Bern, S. 8, zitieren das Alt. Missivenbuch II, No. 118.

es mit dem Baue nach Abgang Enßingers stand. Im Tellrodel von 1448 steht unter Thormanns=Viertel, an der Kreuzgasse: „diß ist die summen an der mairtgassen schattenhalb uf „von dem affen“ bis Claus Hübschis hus“. Dertere Erwähnung, sowohl der Münsterbauhütte, als der Gesellschaft zum Affen findet sich in dem schon öfter genannten St. Vincenzen=Schuldbuch⁴⁰⁾. Sigismund Wagner nennt in einem seiner Manuskripte Wolfgang Fischer im Jahre 1473 als Hauswirt zum Affen⁴¹⁾. Auch im Bestallungsbrief des Münsterbaumeisters Erhart Rüng von 1483 wird die Bauhütte erwähnt, mit der Bemerkung, daß Rüng von der Abgabe des bösen Pfennigs für Wein, „so er mit sinem gesind in sinem Hus trinkt“, enthoben sei⁴²⁾. Also auch eine Bestätigung, daß die Bauhütte zugleich Herberge war. Das Stubenbuch sagt 1516, hier wäre eine Steinhauerwerkstatt mit geringer Wohnung zur Beherbergung fremder Steinmeken gewesen. Unter dem 7. Mai 1539 beschloßen Schultheiß und Rat, den Meistern von Affen ein Kreuzstockfenster mit M. Herren Ehrenzeichen zu schenken⁴³⁾. Unter letzterem oder einem „Bernrich“ wurde eine gemalte Glasscheibe mit dem Bernerschild überhöht vom Reichsadler und öfter umgeben von den Nenterwappen, verstanden. Die Arbeitsteilung zur Ausführung dieses Auftrages führte zu Streitigkeiten zwischen dem bekannten Glas=

⁴⁰⁾ St. Vincenzschuldbuch im Gemeindearchiv, S. 38, 58 Rückseite, 60 Rückseite, S. 97.

⁴¹⁾ Manuskript in der Bibliothek von Müllinen.

⁴²⁾ Vertrag im schweiz. Geschichtsforscher, Bd. VII, S. 455.

⁴³⁾ Hallers Ratsmanuale I, S. 134.

maler Hans Funk (ein Hauptvertreter der bernischen Glasmalerei in den Jahren 1500—1539 und Simprecht dem Glaser, wobei ersterer den letztern erstach. Hans Funk entfloß nach Solothurn, von wo er einen um Gnade bittenden Brief an den Rat Berns schrieb, worin er den Vorgang seiner unglücklichen Tat in möglichst günstigem Licht zu schildern suchte. Er erzählte, wie er im Mai 1539 an der Reflergasse an Meister Simprechts Haus (im heutigen Stadtbibliothekgäßlein) vorübergegangen, da hätte ihm Simprecht zugerufen: „Über Meister Hans, wie bringt ihr mich in Kosten!“ — „Womit?“ fragte Funk. — Da antwortete Simprecht, „weil Ihr mir mitgeteilt, daß der alt Schultheiß von Büren (damals Peter Ziegler, zugleich Angehöriger des Meisterbottes zum Affen), gesagt habe, es wäre ihm lieb, wenn man für die Glasgemälde zum Affen weiße Damasthintergründe verwenden würde, damit das Zimmer heller bliebe.“ Ein Wort gab das andere, Simprecht sagte zu Funk, mache doch meine Fenster auch, worauf Funk erwiderte, mache du deine Fenster, ich mache die meinen. Damit ging der Wortwechsel in Tätlichkeit über, Funk zog den Degen und verwundete Simprecht tödlich⁴⁴⁾.

Noch am 22. Mai 1602 erfolgte ein Kammermanual-Beschluß, die Münsterbauhütte Meister Daniel Heinz, dem Werkmeister der Kirche und der Stadtbrunnen zu seinem Dienst zu überlassen, weil sie wohl

⁴⁴⁾ Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde. Neue Folge, Bd. XVIII., Jahrgang 1916, S. 134—144.

gelegen wäre. Im Stubenbuch (S. 120) findet sich folgende Bestätigung der Hauswirtsordnung aus dem Jahre 1668: Im Saal dürfen nicht mehr als 2 Betten für fremde Steinhauer aufgestellt werden. Die untere Stube soll der Wirt nur an Zinstagen und Samstags von fremden Gästen benutzen lassen, das obere Stübli ist den Herrn und Stubengesellen reserviert. Es folgen Konsumationstagen, Bußen und Bestimmungen, daß Wäschereien im Gesellschaftshaus allein mit Erlaubnis des Seckelmeisters zu gestatten wären, jedenfalls aber hätte das „Knütschen und Sudeln der Wäsche“ außerhalb des Hauses zu geschehen. Laut Materialregister G muß 1694 wieder ein durchgreifender Umbau des Gesellschaftshauses stattgefunden haben, wofür Meister Samuel Jenner eine „sonderbare“ Baurechnung ablegte, die leider verloren gegangen ist. In der Feuermauer des Daches fand der Verfasser dieser Arbeit zwei runde Gewölbeschlusssteine eingemauert mit zierlichen Affenskulpturen, in ähnlicher Darstellung und aus derselben Zeit wie die Gravuren auf den kleinen Gesellschaftsbechern. Diese Schlusssteine mit Gewölberippen-Ansätzen wurden aus unbekanntem Gründen hier eingemauert und befinden sich jetzt im Bernischen historischen Museum.

Das Gesellschaftshaus oder „die Stube“ diente aber nicht nur zur Verhandlung gesellschaftlicher oder handwerklicher Angelegenheiten, sondern auch zur Abhaltung feuchtfröhlicher Malzeiten, die sich zum Teil jährlich wiederholten, wie die Oster-, Neujahrs- und Gott-Essen, während von den einzelnen Genossen keine Gelegenheit versäumt wurde,

ihrer Freude hier in einem wackern Trunk Ausdruck zu verleihen. Manche erhaltengebliebene Rechnung des Hauswirtes, die sich noch im Archiv vorfinden, zeugen für den gesunden Appetit und den womöglich noch größern Durst der biedern Meister und Stubengesellen.

Wiederholt erschienen obrigkeitliche Dekrete gegen „solches Gottes Zorn reizende, sündhafte und ganz ergerliche Wesen“. Diese scheinen aber von sehr vorübergehender Wirkung geblieben zu sein. Von 1543 datiert eine Bewilligung von Schultheiß und Rat, daß die Bußen, welche die Gesellschaften für Unzucht, Frevel, Uebertrinken usw. in ihren Stuben fällen, fürderhin zuhanden der Stuben verwendet werden dürfen.

Wir müssen hier noch einer Sitte gedenken, die sich bis heute erhalten hat, nämlich das Aufhängen der Wappenschilde der Gesellschaftsangehörigen in der Stube. Bis zum 18. Jahrhundert wurden Unzulänglichkeiten einzelner Genossen mit dem Umkehren ihrer Schilde bestraft. So besagt eine Notiz im Archiv, daß im Jahre 1634 der Schild des Meisters Lienhart Schrener wegen ungebührlicher Worte gegen die Stube umgekehrt worden sei. Die Aufsicht über das Gesellschafts-Haus führte von altersher der Stubenmeister. Im Jahre 1531 wird als solcher Dietrich Hübschi genannt, der seine Vermögensrechnung mit einem Guthaben von 264 Pf. 3 β. 4 δ. und 7 Mütt Dinkel abschloß⁴⁵⁾. Anshelm⁴⁶⁾ weiß

⁴⁵⁾ Materialregister A.

⁴⁶⁾ Anshelm V, S. 64.

von ihm zu berichten, daß er wegen Uebertretung des Sittenmandats 1524 seine Chorherrenpfunde verloren habe.

Im Jahre 1832 wurde das alte Gesellschaftshaus, wo die Münsterbauhütte gestanden, um 25 000 alte Fr. verkauft, und das jetzige Gesellschaftshaus, Kramgasse Nr. 5, mit Uebertragung des Wirtschaftsrechtes um 75 000 a. Fr. erworben ^{47a)}.

Es ergibt sich somit, daß das Gesellschaftshaus zum Affen von 1421—1832 an der Ecke der Kreuz- und Kramgasse, Schattenseite, stand, genau an der Stelle der heutigen Postfiliale.

Zu den Liegenschaften der Gesellschaft muß auch eine Fischbank in der Gegend der Kreuzgasse gehört haben, sowie eine Badstube beim Bubenbergs-Thürli. Letztere verkauften die Meister zum Affen mit Einwilligung des Rats im Jahr 1495 an Peter Tachs um 280 Bernpfd. mit dem daneben gelegenen Höfli, Garten und Zubehörden (4 Betten, 4 Pfulwen, 3 Kissen, 8 Lilachen) ^{47b)}.

Woher kam die Bezeichnung „zum Affen“? Daß dieses Tier als Sinnbild der Nachahmung vom Bauhandwerk gewählt wurde, wie die Tradition annimmt, erscheint wenig wahrscheinlich ⁴⁸⁾. Hiess doch im Jahre 1385 das Haus der Krämer-

^{47a)} Durheim. „Beschreibung der Stadt Bern“, S. 202.

^{47b)} Oberes Spruchbuch O. 213/15 und M. S. 185. Dietrich Hübschi war Stadt-Werkmeister 1470, 1676 Hauptmann bei Raupen. (Schweizerisches Künstlerlexikon II, S. 100).

⁴⁸⁾ Diese Ansicht vertritt das Berner Taschenbuch 1862, S. 7, ebenso 1867, S. 389.

zumst in Luzern „zum Affenwagen“⁴⁹⁾). Auch ein Haus in Basel hieß zum Affen, ebenso ein Hof in Frankfurt⁵⁰⁾, gewiß alle ohne Beziehung zum Bauhandwerk. Die alten Steuerrodel in Bern bezeichnen gewöhnlich die Häuser nach den Namen ihrer Besitzer, doch finden sich auch einzelne Ausnahmen, wie z. B. die Sandegg, das rote Haus, die Hölle, die öde Hofstatt usw. Im Inventar der Dokumentenbücher des Nied. Spitals (S. 45, Burgerhospitalarchiv) findet sich eine Verschreibung von Peter Binder aus dem Jahre 1345 „auf das Haus zum Mohr“, es muß das der Hausname der Hofstatt gewesen sein, in der sich später die Schneider als Gesellschaft zum Mohren vereinigten. Selbstverständlich nannten sich Wirtshäuser und Herbergen nach ihren Herbergsschildern. So vereinigten sich die Wirtshäuser „zum Distelzweig“ und „zum Narren“ im Gesellschaftshaus zum Distelzwang⁵¹⁾ mit Beibehaltung ihrer Insignen, des Narren und des Distelfinks.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß, abgesehen von jeder Beziehung zum Handwerk, der Name „zum Affen“ vom Herbergsschilder stammt, unter dem sich die Gesellen der Münsterbauhütte und der Steinhauerbruderschaft vereinigt hatten.

Was die Gesellschaftseembleme betrifft, so fanden wir deren erstbekannte Verwendung, wie bereits er-

⁴⁹⁾ Th v. Liebenau. Das alte Luzern, S. 90, 91, 95.

⁵⁰⁾ v. Maurer. Städteverfassung in Deutschland, S. 24.

⁵¹⁾ Dr. E. Welti. Stadtwohnungen von Bern. I, S. 4, 25, 88 usw.

wähnt, auf der Rückseite des Pfundbriefes von 1347, und zwar im Bilde eines Steinhauerhammers ohne jede weitere Beigabe. Er galt hier als Erkennungszeichen, ähnlich den obrigkeitlich vorgeschriebenen Beschauzeichen auf den von den Handwerkern erstellten Gegenständen oder Waren. So nennt die 1441 erlassene bernische Ordnung der Weber⁵²⁾, betreffend Erstellung des sog. Schürliktuches (Leinwand) drei solcher Zeichen. Das erste ist ein Ochse, der gibt 8 Heller, das zweite ist ein Löwe, gibt 6 Heller, endlich eine Taube, die zahlt 3 Schilling. Diese Marken dienten zur Kontrolle der Qualität und hier speziell auch zur Verzollung⁵³⁾. Dieselbe Quelle sagt in der Ordnung der Goldschmiede und Kannengießer von 1407: „und alles das sie werfen, das man zeichnen mag, daz sol man zeichnen um daz man sehe wer es gemacht hat“. Auch in Luzern mußten alle Zünfte ihre Waren mit ihren Zeichen versehen.

Ganz anderer Art war die Bedeutung der Siegelführung. Das Siegel gab dem hiezu Berechtigten die Fähigkeit des freien Handels und verlieh ihm das Ansehen der Unabhängigkeit⁵⁴⁾. Da das Regiment Berns von Alters her den Standpunkt einnahm, die Handwerks-gesellschaften nicht als Zünfte mit politischen Sonderrechten aufkommen zu lassen, so waren es auch bis zum 15. und 16. Jahrhundert Schult-

⁵²⁾ Altes Polizei-, Eid- und Spruchbuch, S. 24^b.

⁵³⁾ v. Maurer. Städteverfassung in Deutschland. II. S. 411.

⁵⁴⁾ Ein deutliches Beispiel hiefür gibt Dr. G. Neberfeld, „Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen“, S. 28.

heiß und Rat, welche die Gesellschaftsurkunden mit dem Stadtbären besiegelten. Erst nachdem die Obrigkeit keinerlei Befürchtungen gegenüber den politischen Bestrebungen der Gesellschaften zu gewärtigen hatte, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts, gestattete sie den vier sog. Vennergesellschaften von Pfistern, Schmieden, Metzger und Gerbern die Wahl der vier Stadtvenner. Daher durften auf Jos. Klepps Landkarte der Schweiz von 1538 die vier Wappen der Vennergesellschaften auf geteiltem Schild mit den Emblemen ihrer zugehörigen Landgerichte angebracht werden. Ebenso in der Wyl'schen Scheibenriß-Sammlung (im bern. histor. Museum) auf einer Aemterscheibe von Glasmaler H. Wisch 1662. Die ältest bekannten Zunftsigel von Reichsstädten gehören dem Kölner-Verbandbrief von 1396 an⁵⁵⁾. Aus Frankfurt wird gemeldet, daß nach Unterdrückung der Zunftaufstände die Zunftsigel zerschlagen und ihr Gebrauch verboten wurde⁵⁶⁾. Aus dem 16. Jahrhundert sind uns vereinzelt Gesellschaftsigel erhalten, worunter nur eines zeitlich bestimmt werden kann, nämlich dasjenige von Schmieden, datiert 1568⁵⁷⁾. Das erstbekannte von Webern ist von 1694⁵⁸⁾. Die allmählich öfter auftretenden Gesellschaftsigel, so auch das von Affen, deuten auf den Niedergang der Heraldik, was sich durch willkürliche Veränderungen und Zutaten deutlich bemerkbar

⁵⁵⁾ Eugen Berchem. Das Siegel, S. 119.

⁵⁶⁾ v. Maurer. Städteverfassung in Deutschland. II. S. 412.

⁵⁷⁾ Wird im bern. histor. Museum aufbewahrt.

⁵⁸⁾ Zefiger. Die Geschichte von Webern, S. 36.

macht. Um 1610 malte Bucher in sein Regimentzbuch (Mss. Stadtbibliothek) die Wappen der 14 Gesellschaften, u. a. Affen in rotem Schild, ein sog. Zweispitz gekreuzt mit einem Steinhauerhammer. In Stettlers Wappenbuch erscheint der Affe schreitend zum Teil bekleidet und mit einer Kopfbedeckung, einem Spiegel in der rechten Hand und dem Zweispitz auf der linken Schulter, alles auf weißem Grund. Im Wappenbuch von Wshß, dat. 1829, ist der Affe ähnlich, aber schwarz, ohne Kleid.

Das Gesellschaftswappen wird wohl dahin gedeutet werden können, daß dem Affen oder Hauszeichen der Steinhauerhammer als ursprüngliches Signum der Bruderschaft beigegeben wurde.

Viel freier gestaltete sich die Verwendung heraldischer Figuren an Brunkgeschirren, auf Fahnen usw., denen kein offizieller Charakter zustand. Daß unsere Stube schon früh Silbergeschirr besaß, bezeugt eine Bußordnung vom Jahre 1557⁵⁹⁾, laut welcher auf das „Berwerfen und Berbrächen und auf den Herd fallen lassen“ der Becher Bußen gesetzt wird. Herr Franz Thormann schreibt in seinem Text zu den photographischen Reproduktionen der Affenbecher in den bern. Kunstdenkmälern, Bd. II: „Eine Spezifikation des der ehr. Gesellschaft zum Affen zuständigen Silbergeschirrs von 1697 verzeichnet 17 hohe, ganz vergoldete Becher, 2 vergoldete Schalen, 13 neuere Becher, 12 Tischbecher, 1 Köllibecher und 3 Duzend silberne Löffel. Heute besitzt Affen vor allen andern

⁵⁹⁾ Stubenbuch, S. 36.

Gesellschaften u. a. noch die zwei ältest datierten Becherlein; sie sind bezeichnet mit den Jahrezahlen 1567 und 68; hier wird der Affe kniend dargestellt, mit dem Steinhammer auf der rechten Schulter, in der Linken einen Spiegel haltend⁶⁰).

Ferner besitzt die Gesellschaft zwei große Trinkgefäße, nämlich einen stehenden Affen mit denselben Attributen, datiert 1627, und einen schreitenden Affen mit dem Maßstab in der linken Hand und dem Hammer auf der rechten Schulter: am Fuße des letzten Gefäßes sind 11 Meisterzeichen von Gesellschaftsangehörigen angebracht, das Ganze, eine sehr hübsche Arbeit von Goldschmied Emanuel Jenner⁶¹), dat. 1689. Es sind die Meisterzeichen von Samuel Zinsmeister, Hans Jakob Dünz⁶²), Joh. Andr. Rud. Anlicker, Ulrich Sutter, Samuel Jenner, Werkmeister⁶³), Abraham Dünz⁶⁴), Werkmeister, Niklaus Anlicher, Heinrich Begging, Abraham von Werd, Samuel Hebler. Hebler war Münsterbaumeister 1771—96. (Saendke

⁶⁰) Leider wurden im Jahr 1890 mehrere ähnliche kleine Becher an Goldschmied Buzard in Luzern verkauft, die trotz den Bemühungen des Verfassers, dieselben für das bern histor. Museum zurückzukaufen, für uns verloren blieben.

⁶¹) Emanuel Jenner I war auch von 1694—1725 Münzwardein und starb 1741.

⁶²) Hans Jakob Dünz III, Erbauer des Kornhauses, war Münsterbaumeister 1730—1736, starb 1742.

⁶³) Samuel Jenner, Stadtwerkmeister trennte sich von seiner väterlichen Gesellschaft Mittellöwen und wurde bei Affen zünftig, war Münsterbaumeister 1688—1703.

⁶⁴) Abraham Dünz II wurde 1703 Münsterbaumeister und starb 1728.

und Müller, S. 46.) Gant Materialregister (G) ließ die Gesellschaft im Jahre 1625 von ihrem Stubenmeister und Münsterbaumeister Daniel Heinz II⁶⁵⁾ eine Fahne anfertigen, die 45 Kronen kostete, leider aber spurlos verschwunden ist. Solche Fahnen dienten in vorreformatorischer Zeit bei kirchlichen, später bei weltlichen Festen⁶⁶⁾. Bei letztern war es auch gebräuchlich, die Wappenbilder personifiziert auftreten zu lassen⁶⁷⁾. Wahrscheinlich noch aus den Zeiten der Bruderschaften, deren Genossen nicht nur Freuden, sondern auch Leid miteinander teilten, stammt bei uns der Brauch, den Sarg der Angehörigen mit dem wappengeschmückten Leichentuch der Gesellschaft zu bedecken.

Da alle Gesellschaften unter gleicher obrigkeitlicher Hoheit standen, so war auch ihre Entwicklung und Tätigkeit übereinstimmender Art. Es bieten daher manche diesbezüglichen Dekrete in Missiven und Ratsmanualen einigen Ersatz für die im Archiv von Affen nicht mehr vorhandenen Nachrichten.

⁶⁵⁾ Schon dessen Vater Daniel Heinz I war Münsterbaumeister und Stubengesell zum Affen. (Bl. f. Gesch., Kunst und Altertumskunde 1919, S. 31.) Ferner Schweiz. Künstlerlexikon II, S. 40.

⁶⁶⁾ Haller und Müsli's Chronik, S. 6, 22.

⁶⁷⁾ Berner Taschenbuch 1862, S. 39. Appenzeller Geschichte von Möhren, S. 113. Zefiger. Die Stube zum roten Löwen, S. 58. An den jährlich abgehaltenen Fronleichnamsfesten im benachbarten Freiburg werden die alten Zunftbanner jetzt noch mitgeführt. Noch am Umzug der 3 Ehrenzeichen der Zünfte des „minderen Basel“ führen der Greif, der Wildenmann und der Löwe ihren Tanz auf der Rheinbrücke auf. (Histor. Festbuch zu Basels Vereini-gungsfeier 1892.)

Ein Einblick in die Namensverzeichnisse der Angehörigen ergibt, daß auch bei Affen, wenigstens zeitweilig, weder Stand noch Beruf ausschlaggebend für die Aufnahme war. Im Jahre 1373 erfolgte schon die gesetzliche Verordnung, daß jeder neue Bürger (d. h. Mitglied der CC) sich innerhalb 14 Tagen in eine Gesellschaft aufnehmen lassen müsse⁶⁸⁾. Immerhin scheint das Handwerk, wenigstens im 15. Jahrhundert und dann wieder nach Einführung der sog. Bettelordnung im Jahre 1676, eine bedeutendere Rolle gespielt zu haben als in andern Gesellschaften. Dafür sprechen die immer sich wiederholenden Aufnahmen der Stadt- und Münster-Baumeister in die Gesellschaft zum Affen.

Offizielle Inanspruchnahme der Gesellschaft als Handwerk finden wir ziemlich selten. So im Ratsmanual von 1549⁶⁹⁾ „Zedel zum Affen, von stund an 1 doxen gellen uszeshießen, den Bärengraben uszemachen“. Es handelte sich hier um die Ausmauerung des Bärengrabens vor dem Käfigturm. Von 1560 datiert „ein Zedell uff d’Stuben zun Affen, das die steinbrecher des uffschlags so sy uff die stein thun, abstandind und by der alten ordnung pshend, oder M. S. die ursach brichten⁷⁰⁾. Als im Jahre 1478 die große Verstärkungsmauer dem Kirchhof vorgebaut wurde, „da mußten alle gesellschaften daran in iren kosten merken, als das von den rätthen und burger angesehen wart“⁷¹⁾. Ebenso

⁶⁸⁾ Berner Taschenbuch 1862.

⁶⁹⁾ Hallers Ratsmanuale II, S. 378.

⁷⁰⁾ Gleiche Quelle II, S. 374.

⁷¹⁾ Schillings Chronik II, S. 195.

beim Graben des sog. Königsbrunnens in König⁷²⁾. Ähnliche Aufgebote fanden beim Bau der Schanzen statt. Laut Ratsmanual vom 20. Nov. 1717 wurde der Gesellschaft zum Assen befohlen, Handwerksleute zur Reparatur des Hochgerichts abzuordnen, denselben versprach der Rat, wegen Unrühigkeit dieser Arbeit eine „Ehrbewahrung“ zu erteilen.

Im Stubenbuch (S. 92) ist eine Abschrift des von der Obrigkeit der Gesellschaft erteilten Freiheitsbriefes vom Jahre 1630. Hier berichten Schultheiß und Rat, daß ihnen die Meister des Steinhauer- und Maurer-Handwerks mitgeteilt hätten, daß ihr Handwerk je länger je mehr in Verfall gerate und erjuche sie daher um Genehmigung folgender Artikel: Sie verlangen eine vierjährige Lehrzeit und zwei Jahre Wanderchaft, bevor einer Meister werden kann. Ferner soll einer einen Hausbau aufreißen und abteilen, einen Schneggen (runde Treppe) mit dem erforderlichen Ausgang und Trittabteilung, sowie ein Kellergewölbe, einen Backofen und ein Kreuzgewölbe über eine Laube zeichnen können. Das zu verlangen wäre das wenigste, da die Bauart köstlicher Paläste, Kirchen oder Türme nicht verlangt würde. Weiter dürfe kein Meister einen Fremden anstellen, er hätte denn Lehrbrief und Zeugnis, ebenso wird die Einschränkung äußerer oder fremder Meister verlangt. Schließlich folgen eine Reihe von Bestimmungen für Aufnahme von Hafner und Gipfer, über deren Annahme und handwerkliche Kompetenzen beständige, oft recht kleinliche Differenzen zu walten schienen. So klagten schon unter dem 12.

⁷²⁾ Gleiche Quelle II, S. 369.

Juli 1527 (Oberes Spruchbuch CC.) die Meister zum Assen gegen Peter Gruner, den Gipser, daß er über die ihm erlaubte Tätigkeit hinausgehend „Rigelmuren mache, mit Pflaster werke und Estrich beschieße“ (darunter sind Plattenbodenbelege verstanden), der Mann solle angehalten werden nur zu gipsen und Kamine zu bauen. Pierre Gruner sagte, man habe ihm, trotz Hinterlage von 30 Schl. das Stubenrecht zum Assen abgeschlagen, was die Meister mit Hinweis auf einen von Gruner gemachten Diebstahl begründeten. Der Rat entschied, Gruner möge wie bisher arbeiten, jedoch sich des Steinhauens enthalten. Die Meister zum Assen müssen ihn zu einem Stubengesellen annehmen, da der erwähnte Diebstahl nur ein kleiner Obstfrevel in der Jugend Gruners gewesen und er sonst gut beleumdet wäre.

Wir vermahnen, daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Wahl der vier Benner den Stadtvierteln zustand. Damit in Verbindung stand die Beziehung der Gesellschaften zum Militärdienst, welche Maßnahme zur Zeit der Burgunderkriege durchgeführt war. Die ersten Erwähnungen solcher Verpflichtung gehen aber viel weiter zurück, so in einer Stadttagung von 1415 unter dem Artikel „Wie man in Kriegen der stat gezügerung bestellen soll“. Nach einem weiteren Erlaß im alten Polizeib-, Eid- und Spruchbuch (S. 75) von 1426 mußte jeder Handwerker eine Gesellschaft annehmen und sich mit „panzer, huben, armzüg und hentschen“ versehen⁷³⁾. Zeitweilige „Harnischschau“

⁷³⁾ Ähnlich Anshelm I, S. 374 in der Ordnung vom Jahr 1490.

durch die Benner, wahrscheinlich mit Uebungen verbunden, sowie die unter obrigkeitlicher Protektion stehenden Schützengesellschaften dienten zur militärischen Ausbildung. Die Kontingente, welche von den Gesellschaften nach der Zahl ihrer Angehörigen gestellt werden mußten, waren zu schwach, um unter eigener Fahne ins Feld zu ziehen. Zur Zeit der Burgunderkriege zählten die Auszüge der 17 Gesellschaften zusammen 183 Mann, beim Feldzug von 1511 waren deren 281⁷⁴⁾. Beim sog. großen Auszug reisten die Gesellschaften unter dem großen gevierten Stadtbanner, bei kleinen Fehden unter dem Stadt- oder Schützenfähnlein⁷⁵⁾. Das zum Zweck des Beitrages zum Unterhalt dieser Mannschaft notwendige Reisgeld mußte von den Gesellschaften, ähnlich wie bei den Landgemeinden, in einem Reiskasten verwahrt, vom übrigen Vermögen abge sondert und für den Kriegsfall disponibel gehalten werden.

Neben regelmäßigen Uebungen, die später vom sog. Trüllmeister, oder auch aus kapitulierten Diensten Heimgekehrten geleitet wurden, fanden die Auszüge Verwendung an festlichen Paradien, Schützenfesten, Empfang fremder Gesandter oder bei Standesumzügen des sog. Aeußern Standes. Bei Anlaß des Toggenburgerkrieges (sog. Zwölferkrieg) von 1712 begann die Regierung, die ganze Heeresverpflegung und Besoldung zu übernehmen. Seit 1760 waren die Stadtbürger nicht mehr zum Feld-

⁷⁴⁾ Emanuel v. Rodt. Bern. Kriegswesen I, S. 239.

⁷⁵⁾ Zwei solche Schützenfähnlein, rot und schwarz mit Armbrust und Handrohr bemalt, finden sich im bern. histor. Museum.

dienst verpflichtet, einzelne dienten als Söldner in der Stadtwache, während meist Angehörige der regierenden Familien die Offiziersstellen inne hatten. Die Teilnahme an dem im Januar 1798 errichteten freiwilligen Bürgerkorps war der letzte militärische Akt, an dem die Gesellschaften mitwirkten. Trotz aller Bemühungen sehr tüchtiger, aus fremden Diensten zurückgekehrter Offiziere, wie General Ludwig von Erlach, Scipio Ventulus u. a. sank das einst in hoher Blüte gestandene schweizerische Kriegswesen. Die langandauernden Friedenszeiten, verbunden mit dem wirtschaftlichen Gedeihen des Landes führten zur Vernachlässigung der Militärorganisation, deren bittere Folgen sich bei der Landesverteidigung zur Zeit der französischen Revolution furchtbar rächte.

Nachrichten über die militärische Beteiligung unserer Gesellschaft finden wir nur in kurzen Notizen.

Ihre erstbekannte Beteiligung im Feld wird bei Anlaß einer Fehde mit Freiburg 1448 erwähnt. Damals beschwerten sich die zur Verteidigung von Laupen zurückgebliebenen Auszöger der Gesellschaft zum Affen in einem Brief an Schultheiß Heinrich von Bubenberg, daß die Auszöger anderer Gesellschaften ohne Erlaubnis abgezogen seien, während sie noch in Laupen bleiben müßten. Ueber die nämliche Mannschaft schreibt Peter von Speichingen, der Vogt zu Laupen, an Schultheiß und Rat, daß sie sich außerordentlich störrisch betrage, ihm seine Dienstmagd geschlagen, ja selbst versucht habe, mit seiner Gemahlin unanständigen Mutwillen zu treiben ⁷⁶⁾.

⁷⁶⁾ Zillier II, S. 509.

In Jak. Buchers Regimentenbuch ⁷⁷⁾ finden sich drei Reiszrödel der Gesellschaft zum Affen, zwei aus dem Jahre 1475 (S. 636, 640) und einer von 1476 (S. 659). Da sich die Auszügernamen zum Teil wiederholen, geben wir die Namen nur einmal, es sind folgende: Hans Wanner, Lienhart Hübschi, Hans Ziegler, Heinzmann Furrer, Clevi Tuber, Cuno Kunzen, Hans im Gfell, Hans von Ul, Peter Kurzen, Jakob Hafner, Burkhart von Kottwohl, Meinrat der Goldschmied, Peter Zucker, Mr. Nikl. Biernvogt, Mr. Erhart Künig der Bildhauer, Gilgian Schmidlin, Sunnenschhen, Ludwig Müller, Rudolf Ziegler, Gilian Tuber, Cuni Kurzen, Burkhart Brunegger, Cunrad Müller, Geörg Kohler, Geörg Jeger, Peter Zucker, Heinrich Wägeli, Caspar von How, Antoni Jeger, Cunrad Müller und Hans Künig. Von diesen war vom 8. Mai bis Juni 1476 Hans Wanner ⁷⁸⁾ Hauptmann in Murten, Lienhart Hübschi ⁷⁹⁾ war Werkmeister, wurde 1512 Seckelmeister der Stadt und gab sein Amt altershalb 1528 auf. Hans Ziegler muß Ziegelbrenner gewesen sein, er wird in den Stadtrechnungen der Jahre 1436—49 öfter als solcher genannt (C. Westi II, S. 336). Niklaus Biernvogt ⁸⁰⁾ war seit 1460 Parlier am Münsterbau und wurde 1469 zum Münsterbaumeister ernannt (alt. Polizei-, Eid- und Spruchbuch, S. 91). Meinrad

⁷⁷⁾ Stadtbibliothek. Manuskript Katalog, S. 527.

⁷⁸⁾ Schilling Chronik I, S. 11.

⁷⁹⁾ Lienhart Hübschi II war Stadtwerkmeister, siehe Anshelm, Register VI, S. 291.

⁸⁰⁾ Nikl. Biernvogt, siehe Haendke und Müller. „Das Münster in Bern“, S. 14 und 17.

(Martin) Goldschmid⁸¹⁾ saß 1500 und 1505 im Rat der CC. Ebenso Hans Rüng⁸²⁾ 1496. Zur Hülfe des Herzogs von Lothringen sandte Affen 1477 „einen Reuter und 6 Fußknechte“ (Materialreg. F). Im Jahre 1522 ließ Affen für seine Mannschaft Zelte anfertigen. Anno 1586 betrug der Inhalt des Reisfastens zum Affen 108 Pfd. 8 Schl., 1591 mußte jeder neu Aufgenommene dieser Klasse 12 Pfd. einzahlen (Stubenbuch S. 37. Materialreg. R). Im Materialregister findet sich unter 1589 die Liste der Namen der Gesellschaftsauszügler, die unter dem Stadtbanner wider den Herzog von Savoy zogen und 13 Wochen im Feld standen. „Zum großen Geschütz sind verordnet gsyn, nemlich zum Wider: Döswald Gschwind, Andrees Stooß, Ulli Schneider. Zum „Schallen“ (die Namen der Spielfarten waren beliebte Geschütznamen) Obmann Hans Tillig, Uli Windegger, hat jeder dieser fünf 8 Kr. zum Monatsold ghan, nämlich 4 Kr. von M. G. Herrn und 4 Kr. von der Gesellschaft. Vom Stein ist des Zeugherrn Reutter gsyn. Haggenschützen waren: Hans Jakob Gryff, Hein. Stooß, Hans Schrner, Hans Schärer, Hans Bortenier, Hans Rudi Zoni. Hallparter: Rudy Bauer, Hans Ganting, Daniel Zoni, Paul Ripppo, hat jeder 5 Kr. gehabt.“ Im Jahre 1611 standen die Gesellschaftsauszügler 12 Wochen und 3 Tage im Feld, es werden damals als große Geschütze gemannt, das Bern-Rych, die Schellensau usw. Handelte es sich um bedeutendere Geschützbestellungen, so pflegte die Regierung zur Schonung der

⁸¹⁾ Goldschmied, siehe Anshelm II, S. 278, 417.

⁸²⁾ Hans Rüng, siehe Anshelm II, S. 52.

Staatskasse die Gesellschaften beizuziehen⁸³⁾. Im Zeughausinventar von 1687 figurirt eine Sechspfünder oder Achtelkartaupe von Affen und im bernischen historischen Museum wird unter andern Holzmodellen zum Guß von Kanonenbügel ein solches aufbewahrt, den Kaufmann der Gesellschaft von Kaufleuten darstellend. Von 1724 datirt die Verordnung, daß die Gesellschaftsauszügler in der Kleidung wie die vom Lande uniformirt sein sollen, nämlich ein grauer Rock mit roten Aufschlägen und roten Strümpfen⁸⁴⁾.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden den Gesellschaften die obligatorische Unterstützung ihrer armen Angehörigen auferlegt. Aber schon die Entstehung der handwerklichen Korporationen in Verbindung mit den Bruderschaften bezeugt, daß dieselben bereits die Verbesserung des Loses ihrer erwerbsunfähigen Mitglieder durch Unterstützung und Pfundeinkünfte in die Spitäler erstrebt hatten. Auch für die Versorgung Unmündiger geben die Testamentenbücher frühzeitige Zeugnisse. Das Testament des Benner's Niklaus von Wattenwyl von 1466 empfiehlt, da seine Gemahlin schwanger sei und dieses Kind sein Haupterbe werden solle, dasselbe den Meistern von Pfistern und vermacht ihnen eine silberne Schale für ihre Bemühungen. Augustin von Luternau empfiehlt in seiner letzten Willensverordnung von 1561 seine Frau und seine minderjährigen Kinder der

⁸³⁾ Em. v. Rodt. Bern. Kriegsarchiv II, S. 96.

⁸⁴⁾ Materialregister A.

Gesellschaft zum Narren und Distelzwang, damit die Söhne von Jugend an zum Studium angehalten werden. Der Kannengießer Hans von Miltenberg nennt als Testamentsexekutor Meister Tillmann „oder, falls derselbe nicht mehr leben sollte, seine Gesellschaft zum Löwen“⁸⁵⁾. Lange vor dem Inkrafttreten der obligatorischen Armenversorgung finden sich auch Legate von Angehörigen der Gesellschaft zum Affen zu Gunsten ihrer Unbemittelten, so 1576 von Beat Pfister, 1599 von Meister Ludwig Burger, 1694 von Frau Obervögtin Dürig, 1733 von Herrn Samuel Dünz usw.⁸⁶⁾.

Schlimmer stand es mit den verarmten Nichtburgern in der Stadt und der Armenversorgung in den Landgemeinden, deren Bedürftige durch „Abschiebung und Ausmusterung“ vertrieben, zu mancherlei Unzukömmlichkeiten Veranlassung gaben. In den zahlreichen Klöstern zu Stadt und Land, die nach der Reformation in Armenanstalten umgewandelt worden waren, wurde in der Art der Almosenverteilung zu wenig Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen genommen, so daß oft wirklich Bedürftige durch Unwürdige, die sich durch Unterstützung der Arbeit zu entziehen suchten, verdrängt wurden. Diesen Uebelständen kategorisch abzuhelpfen, beschloß die Obrigkeit, die Armenpflege auf dem Lande den dortigen Gemeinden, in der Hauptstadt aber den Gesellschaften, zu übertragen. So entstand ein neues Armenunterstützungsgesetz, die sog. Bettelordnung vom Jahre 1676, deren Hauptbestimmungen in folgenden Grund-

⁸⁵⁾ Burgerspitalarchiv.

⁸⁶⁾ Testamentenbücher Staatsarchiv.

läßen zusammengestellt wurden⁸⁷). In Zukunft wird jede Gesellschaft verpflichtet, mit eigenen Mitteln und mit allfälliger obrigkeitlicher Beisteuer ihre Armen selber zu erhalten. Die Gesellschaften haben Almosner zu ernennen, die ihren Armen Brot, Korn und Geld verteilen und darüber Rechnung ablegen sollen⁸⁸). Die Bedürftigen sind mit Namen, Beruf und ihren häuslichen Verhältnissen in ein Register einzutragen; sie sollen überwacht, bei ihrer Kindererziehung unterstützt und wo nötig mit Gewalt dazu angehalten werden. Da es ein dringendes Bedürfnis ist, die Stadt mit tüchtigen Handwerkern zu versehen, sollen diese Unterstützten hauptsächlich zu den Berufen herangezogen werden, die auf ihren Gesellschaften am meisten vertreten sind. Ausgeschlossen sollten solche sein, die in leichtsinnige Ehen getreten, oder eine Fremde geheiratet, die nicht 1000 Pfund Vermögen besäße. Liederliche Haushalter müssen unter Vormundschaft gesetzt werden, ebenso bemittelte Unmündige. Endlich sollte jeder Bürger bei der Gesellschaft aufgenommen werden, bei der sein erlerntes Handwerk zünftig sei. Diese Organisation blieb mit wenig Veränderungen die Grundlage der Armen- und Vormundschaftspflege der Gesellschaften bis in unsere Tage.

Der Eifer, sich diesen eingreifenden Bestimmungen zu unterziehen, war bei den damals noch wenig bemittelten Gesellschaften nicht groß. Die Verord-

⁸⁷) R. Geiser. Geschichte des Armenwesens im St. Bern, S. 126 usw.

⁸⁸) Laut Materialregister (A) wurde 1679 als erster Almosner von Affen Herr alt Seckelmeister Bauer, gewählt.

nungen, welche zur Hebung des Handwerks vorgehen waren, gaben zu allerlei Zwistigkeiten Veranlassung. So ließ man die Kinder, unter dem Vorwand mangelnder Befähigung andere als die in ihrer Gesellschaft gebräuchlichen Berufe erlernen, um sie leichter abschieben zu können. Es ist daher erklärlich, daß ganz allgemein mit den Neuaufnahmen so viel wie möglich zurückgehalten wurde. Immerhin machte sich doch in den regierenden Familien das Gefühl geltend, durch persönlich auferlegte Opfer den Armen und Bedürftigen zu helfen. Ein Mittel zur Neuffnung der Gesellschafts-Armengüter waren die sogenannten Promotionsgelder, genau bestimmte Beiträge, die jeder Gesellschaftsangehörige, wenn er zu Amt und Würden gelangte, ins Armengut seiner Gesellschaft einzahlen mußte. So betrug die Steuer, wenn einer zum Schultheißenamt erwählt wurde, 150 Thaler, für das Seckelmeister-, Benner- oder Heimlicheramt mußten 100 Thaler erlegt werden, die Landvögte wurden je nach ihrem Amt mit 30 bis 100 Thaler eingeschätzt usw. Ein Beispiel aus dieser später mit Geringschätzung behandelten Zeit, daß sich die leitenden Persönlichkeiten freiwillige Opfer zum Besten ihrer Mitbürger selber auferlegten.
